

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. September 1997

**2050. Nutzungsplanung Rüti (Änderung)**

Die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Rüti wurde durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 212/1996 genehmigt.

Am 9. Juni 1997 beschloss die Gemeindeversammlung Rüti die Änderung von Art. 42 der Bauordnung (BauO). Damit soll die nutzungsmässige Öffnung der Industriezone für Handels- und Dienstleistungsbetriebe ermöglicht werden. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die Gemeinde ersucht mit Schreiben vom 28. Juli 1997 um Genehmigung der Vorlage.

Die angestrebte nutzungsmässige Öffnung der Industriezone ist im Sinne einer raumplanerisch erwünschten Nutzungsdurchmischung rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rüti am 9. Juni 1997 beschlossene Änderung von Art. 42 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi